

Informationen aus dem Gemeinderat

Am Montag, dem 20. Juni 2022 tagte der Gemeinderat im Sitzungssaal des Rathauses. Nach dem Geschäftsanfall waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung keine Bauanträge beschlussreif. Dennoch enthielt die Tagesordnung etliche Punkte, die der Gemeinderat zu beraten hatte.

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden einige Fragen vorgetragen.

2. Neufassung der Friedhofssatzung - Entwurfsberatung

Mit Beschluss vom 26. Juli 2010 und Änderung vom 11. November 2013 hatte der Gemeinderat die Friedhofssatzung neu erlassen bzw. geändert. Unter anderem wurden dort Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften festgelegt und auch die Möglichkeit der Einrichtung gärtneriegepflegter Grabfelder, der Baumbestattung und Urnenstelen eingeführt.

Nunmehr ist die Friedhofssatzung an verschiedenen Punkten zu ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden dem Gemeinderat in einer Entwurfsfassung vorgelegt.

Folgende wesentlichen Änderungen sind vorgesehen:

- Anpassung Ruhezeit an Nutzungszeit (Wahlgräber) = einheitlich 25 Jahre (§ 17)
- Säрге (§ 15):
 - Ausschluss von Hartholz (bisher Soll-Regelung)
 - Ermöglichung anderer Materialien (z.B. Karton, Weidegeflecht,)
 - Zulassung von sargloser Erdbestattung gem. relig. Ritus
- Rechtssicherere Definition Standsicherheit (§ 20)
- Rechtssicherere Formulierungen zum Abräumen und Entfernen (§ 22)

Gleichzeitig sollte auch die zwischenzeitlich nicht angepasste Gebührenordnung der veränderten Kostensituation angepasst werden. So hat auch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde in dessen Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung vom 15. August 2018 den mit ca. 40 % gegenüber 60 % im Landesdurchschnitt deutlich unterdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen angemahnt.

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ist angesichts des unterdurchschnittlichen Kostendeckungsgrades dringend erforderlich.

Zunächst wurden in der Sitzung der Entwurf der Friedhofssatzung und der Gebührenkalkulation vorgestellt.

Die Beschlussfassungen sind für eine der nachfolgenden Sitzungen vorgesehen.

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für die Gemeinde Ortenberg

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ortenberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde dem Gemeinderat gemäß § 95b Abs. 1 GemO zur Feststellung vorgelegt und von der Kämmerin Irene Schneider vorgetragen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 sind:

Das Gesamtergebnis der **Ergebnisrechnung** 2020 beträgt **1.288.540,18 €**

Der **Endbestand an Zahlungsmitteln** beläuft sich auf **4.489.207,71 €**

Die **Bilanzsumme** beträgt **25.456.519,48 €**

Gemäß § 95 b der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg stellte der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg den Jahresabschluss für das Jahr 2020 fest.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb Sternenmatt

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Jahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Lagebericht bestehenden Jahresabschluss aufzustellen.

Der Eigenbetrieb Sternenmatt schließt das Jahr 2020 mit einem Verlust von 8.265,94 € ab. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen. Zum 31.12.2020 ergibt sich ein Verlustvortrag von insgesamt 27.164,32 €.

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der Sitzung erläutert.

Nach einem Gewinn im Jahr 2019 von ca. 13.200 EUR ist in diesem Jahr ein Verlust auszuweisen. Dieser beruht im Wesentlichen auf dem – einkalulierten – Defizit bei der Vermietung der Räume für die Arztpraxis und zu einem geringen Teil (1.600 EUR) auf dem durch Nachbelegungs-Verzögerungen in Folge der Pandemie entstandenen Defizit bei der Vermietung der Räume in der Wohngemeinschaft „Storchennest“.

Der Jahresverlust von 8.265,94 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Betriebsleitung wurde entlastet.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

5. Digitalisierung: Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems und der Belegarchivierung

Bereits in der Sitzung am 13. Dezember 2021 hat sich der Gemeinderat intensiv mit der Fortentwicklung der Digitalisierung der Verwaltung befasst:

Die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit muss weiter entwickelt werden. Aufgrund sog. „Medienbrüche“ im Rahmen der Sachbearbeitung („analogisieren von digitalen Daten und umgekehrt) bzw. durch Hybridzustände in der Aktenführung (papier und/oder

digital/unterschiedliche Dateiformate etc.) bestehen suboptimale Bedingungen, die oft viel Zeit rauben.

An der Schnittstelle nach außen, also zu Bürgern, besteht ab 2023 durch das Onlinezugangsgesetz ein Recht (der Bürgerinnen und Bürger) und ein Zwang (der Verwaltung) in der Lage zu sein, viele definierte Leistungen vollständig digital abzuwickeln.

Der Druck bzw. Zwang zu Homeoffice und andere Formen der Flexibilisierung zwingen darüber hinaus, die Digitalisierung voran zu treiben.

Ganz wichtig erscheint – dies wird bei einer vorhandenen dünnen Personaldecke immer wieder sehr deutlich – eine Datenvorhaltung und ein Wissensmanagement, das allgemein zugänglich und nicht nur für die jeweils für die Sachbearbeitung zuständige Person vertraut und überschaubar ist. Die Verwaltung kann sich dadurch deutlich stress- und ausfallsicherer aufstellen.

Der Gemeinderat hat daher im Dezember des vergangenen Jahres die Verwaltung beauftragt, verschiedene Systeme für die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems und einer digitalen Belegarchivierung zu prüfen und Angebote einzuholen.

In der Sitzung erläuterte Kämmerin Irene Schneider nochmals die Notwendigkeit dieses Innovationsschrittes.

Die Verwaltung hat zwei Angebote für ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem sowie die Belegarchivierung angefordert. Beide Systeme wurden der Verwaltung von den Firmen vorgestellt. Die Verwaltung hat sich die jeweiligen Programme auch im Echtsystem bei den Nachbarkommunen präsentieren lassen.

Bei dem günstigsten Angebot 1 belaufen sich die einmaligen Kosten für die Belegarchivierung und das DMS auf 35.535 €, die laufenden Kosten auf jährlich 5.614 €. Hinzukommen noch weitere Kosten für die Hardware (Scanner, zweiter Bildschirm für jeden Arbeitsplatz), Serverlizenzen sowie Dienstleistungen der Fa. Nendzinsky für insgesamt 11.020 €. Im Haushaltsplan wurden 50.000 € als Investitionskosten fürs DMS und für die Belegarchivierung eingeplant.

Das kostengünstigste DMS-System - Angebot 1 - hat die Verwaltung insgesamt mehr überzeugt. Dieses DMS-System ist benutzerfreundlich und bereits bei vielen Kommunen im Einsatz. Ein weiterer Vorteil für dieses DMS-System wäre die hohe Kompatibilität mit anderen im Rathaus eingesetzten Fachverfahren. Daher empfiehlt die Verwaltung, den Auftrag an die Firma mit dem Angebot 1 zu erteilen.

Das DMS soll zum 01.09.2022 und die Belegarchivierung zum 01.01.2023 eingeführt werden.

Der Gemeinderat stimmte der Einführung und der Beschaffung eines Dokumentenmanagementsystems und der Belegarchivierung zu. Der Auftrag wird an die Firma mit dem Angebot 1 erteilt.

6. Ortskernerneuerung: Sanierungsgebietserweiterung

Die Gemeinde wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Dorfplatz“ und in unmittelbarer Angrenzung an das Sanierungsgebiet zeitnah eine Kindertagesstätte für unter Dreijährige errichten.

Für diese Maßnahme wurden bzw. werden von der Gemeinde Grundstückserwerbe vorgenommen.

Betroffen von diesen Erwerbsvorgängen im Wege des Kaufs oder Tauschs sind die Grundstücke FISTNr. 202, 203 und 204.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 hat der Gemeinderat per Satzung das förmliche Sanierungsgebiet und damit den Geltungsbereich der Sanierungssatzung festgelegt. Dieser wurde mit Beschluss vom 26. März 2018 um das Ergänzungsgebiet des neuen Bauhofs erweitert.

Mit neuerlichem Beschluss soll nunmehr das Sanierungsgebiet um die Grundstücke 200/2, 202, 203, 204 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 201 erweitert werden.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (§142 Abs. 3 BauGB). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet parzellenscharf auf einem Lageplan zu bezeichnen.

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Festlegung des förmlichen Sanierungsgebietes durch die Aufnahme der Grundstücke FISTNr. 202, 200/2, 203 und 204 in den Geltungsbereich des förmlichen Sanierungsgebietes.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

7. Ablösevereinbarung Grundsatzentscheidung

Im Zuge der Abrechnung von Sanierungszuschüssen begehren einzelne Eigentümer Ablösevereinbarungen hinsichtlich evtl. entstehender Ausgleichsbeträge abzuschließen. Damit die Gemeinde mit einzelnen Eigentümern Ablösevereinbarungen abschließen und die Einräumung eines Verfahrensabschlags gewähren kann, ist in öffentlicher Sitzung ein Beschluss zu fassen.

1. Anlass und Hintergrund

Die Gemeinde führt im Rahmen der „Sanierungsmaßnahme Ortskernerneuerung“ eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 BauGB ff durch. Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 hat der Gemeinderat per Satzung das förmliche Sanierungsgebiet und damit den Geltungsbereich der Sanierungssatzung sowie die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB festgelegt.

2. Ausgleichsbetrag

Gemäß § 154 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstückes zur Finanzierung der Sanierung einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung, d.h. nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Sanierung (§ 154 Abs. 3, Satz 1 BauGB) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung des Ausgleichsbetrages auch vor Abschluss der Sanierung zulassen (§ 154 Abs. 3, Satz 2 BauGB). Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich zur Erhebung der Ausgleichsbeträge.

Dennoch kann es durchaus der Fall sein, dass keine Ausgleichsbeträge erhoben werden. Dies ist von mehreren Faktoren abhängig, die der Gemeinderat derzeit jedoch noch nicht abschließend beurteilen kann.

3. Bodenwerterhöhung

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags ist die durch die Sanierung bedingte Bodenwertsteigerung eines Grundstücks, d.h. der Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Durchführung der Sanierung ergibt (Endwert).

Anfangs- und Endwerte sind reine Bodenwerte, d.h. der Wert der sonstigen Bestandteile eines Grundstücks, insbesondere die Bebauung, bleibt bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags unberücksichtigt. Die Differenz zwischen dem - in der Regel niedrigeren - Anfangswert und dem - in der Regel höheren - Endwert ist die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung:

Die ermittelte Bodenwerterhöhung entspricht nicht in jedem Fall dem Ausgleichsbetrag bzw. der abschöpfbaren Bodenwerterhöhung, sondern es sind nach § 155 Abs. 1 BauGB sog. Anrechnungsbeträge zu berücksichtigen (z.B. Vorauszahlungen auf den Ausgleichsbetrag, bereits geleistete Ablösebeträge, zulässigerweise vom Eigentümer selbst erbrachte Bodenwerterhöhungen, Kosten für bestimmte Maßnahmen, die der Eigentümer selbst getragen hat. Die Höhe des Anrechnungsbetrags ist ggf. gutachterlich zu ermitteln.

4. Ablösung und Verfahrensabschlag bei der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrags

Die Gemeinde kann nach § 155 Abs. 3 BauGB die – vorzeitige - Ablösung des Ausgleichsbetrags im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen. Die Ablösung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Ablösungsvereinbarung). Diese Möglichkeit bringt den Eigentümern vor allem den Vorteil, dass zeitnah eine rechtssichere Kostengrundlage, etwa für die Kalkulation der Miete oder die Verkaufspreise einer Immobilie, bestehen. Daher begehren einzelne Grundstückseigentümer Ablösevereinbarungen abzuschließen. Darüber hinaus können dem Eigentümer bei der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrags Abschläge auf den Ausgleichsbetrag in Aussicht gestellt werden.,

Gemäß eines Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg aus dem Jahr 1992 kann im Rahmen der Ablösung ein Verfahrensabschlag von bis zu 20 % vereinbart werden, da die vorzeitige Ablösung auch für die Gemeinde erhebliche Vorteile bringt (z.B. geringerer Verwaltungsaufwand, kein Rechtsmittelrisiko).

Der Eigentümer kann nur dann einen Verfahrensabschlag erhalten, wenn er mit der Gemeinde vor Abschluss der Sanierung eine entsprechende Ablösungsvereinbarung abschließt.

Der Gemeinderat beschloss daher Eigentümern, die den evtl. entstehenden Ausgleichsbetrag vor Abschluss der Sanierung im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung vorzeitig ablösen, einen Verfahrensabschlag von 20 % einzuräumen.

8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 23. Mai 2022 hat der Gemeinderat keine Beschlüsse gefasst, die einer Bekanntgabe an die Öffentlichkeit zugänglich sind.

9. Verschiedenes / Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Nächste Sitzungen: 18. Juli 2022
 19. September 2022
- Die Deutsche Post teilte mit, dass am 4. Juli in der Hauptstraße 64 eine eigenbetriebene Postfiliale eröffnet wird. Primär sucht die Post noch immer nach Partnern, die eine Filiale oder auch ein DHL-Paketshop betreiben wollen und bittet diesbezüglich um Unterstützung.
Die Filiale im ehemaligen Blumenlädele wird Montag, Dienstag und Samstagvormittags und Mittwoch, Donnerstag und Freitagnachmittags geöffnet sein.
- Die Lieferung der Sitzbankauflagen für die Bänke in der Hauptstraße verzögert sich nochmals um drei Wochen bis zur ersten Juliwoche.

10. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.